Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3838

16. 01. 89

Sachgebiet 751

Antrag

der Abgeordneten Frau Wollny, Dr. Daniels (Regensburg), Weiss (München), Frau Garbe, Frau Hensel, Frau Flinner, Dr. Knabe, Brauer, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entzug der Betriebsgenehmigung für die Atomkraftwerke Biblis A und B und Sicherheitsüberprüfung deutscher Atomkraftwerke

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemäß Artikel 85 Grundgesetz darauf hinzuwirken, daß die Betriebsgenehmigung für die Atomkraftwerke Biblis A und B gemäß § 17 Abs. 2, 3 und 5 Atomgesetz widerrufen bzw. zurückgenommen wird;

2. darauf hinzuwirken, daß ein neues öffentliches Genehmigungsverfahren für die Atomkraftwerke Biblis A und B gemäß § 7 Atomgesetz durchgeführt wird;

3. dafür Sorge zu tragen, daß vor Abschluß eines neuen Genehmigungsverfahrens der Betrieb der Atomkraftwerke Biblis A und B untersagt bleibt;

4. den Betreibern des Atomkraftwerkes Biblis A und B, den Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerken, die Genehmigung zum Betrieb dieser Anlagen zu entziehen, da die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz erforderliche Zuverlässigkeit der Betreiber offensichtlich nicht besteht bzw. neu geprüft werden muß;

5. alle bundesdeutschen Atomkraftwerke auf grundsätzliche Sicherheitsmängel zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit diese Mängel im Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung fanden. Im Vergleichsfall von grundsätzlichen Sicherheitsmängeln bei den entsprechenden Reaktoren, wie bei Biblis A und B, gemäß den Punkten 1 bis 3 dieses Antrages zu verfahren;

6. die Überprüfung und Bewertung der Sicherheit deutscher Atomkraftwerke von einem unabhängigen Gutachtergremium durchführen zu lassen, welches zur einen Hälfte von der Bundesregierung und zur anderen Hälfte von der Opposition im Deutschen Bundestag berufen wird.

Bonn, den 16. Januar 1989

Frau Wollny
Dr. Daniels (Regensburg)
Weiss (München)
Frau Garbe
Frau Hensel
Frau Flinner
Dr. Knabe
Brauer
Kreuzeder
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Der Störfall vom 17. Dezember 1987 im Atomkraftwerk Biblis A und seine Bewertung zeigen, daß infolge dieses Störfalls ein Kernschmelzunfall durchaus möglich gewesen wäre. Die bisher vorliegenden Untersuchungen und Bewertungen zu diesem Störfall belegen, daß es sich hier um einen grundsätzlichen sicherheitstechnischen Mangel handelt, der in der Genehmigung für Biblis A keine Berücksichtigung fand. Die vom Bundesumweltminister bei der Firma „Elektrowatt Ingenieurunternehmung" in Auftrag gegebene Studie „Analyse denkbarer Sequenzen aus dem Ereignis im Kernkraftwerk Biblis Block A vom 17. Dezember 1987" kommt in der Zusammenfassung vom 10. Januar 1989 u. a. zu dem Ergebnis: „Zusammenfassend können die Szenarien 2 und 4 als die denkbaren Ereignisse gewertet werden, für deren sichere Beherrschung die Anlage nicht ausgelegt ist, so daß accident-management-Maßnahmen notwendig wären."

Dieses ist ein Beleg dafür, daß die Genehmigungsvoraussetzung nicht mehr gegeben ist und die Voraussetzungen zum Widerruf der Betriebsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 5 Atomgesetz vorliegen, weil eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit gegeben ist und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.

Die gleichen Bedingungen sind für Biblis Block B gegeben, da laut dem ersten vorläufigen Zwischenergebnis der noch nicht abgeschlossenen Risikostudie B vom 6. Januar 1989 „bezüglich der Referenzanlage Biblis B der Ereignispfad ‚DE-Heizrohrbruch' mit vergleichsweiser hoher Wahrscheinlichkeit zu Anlagenzuständen führt, zu deren Beherrschung aufgrund der vorhandenen Auslegung und des Betriebshandbuches derzeit keine Maßnahmen vorgesehen sind". Somit entfällt auch für Biblis B die Genehmigungsvoraussetzung.

Die grundsätzlichen und bisher nicht berücksichtigten gravierenden Sicherheitsmängel der Blöcke A und B in Biblis machen es erforderlich, daß das Genehmigungsverfahren für den Betrieb dieser Anlagen gänzlich neu aufgerollt wird gemäß den Bestimmungen des § 7 Atomgesetz. Die heute vorliegenden Bewertungen zur Sicherheit von Biblis A und B zeigen, daß die bei Erteilung der Genehmigung zugrundeliegenden Einschätzungen nicht richtig waren und die Auswirkungen auf Dritte neu zu prüfen sind. Dies bedingt zwingend eine Wiederaufnahme des gesamten atom-

rechtlichen Genehmigungsverfahrens, wo Dritte ihre Rechte geltend machen können.

Die Tatsache, daß nicht alle Störfallszenarien berücksichtigt und die Risiken der Atomkraftwerke Biblis A und B falsch bewertet wurden, verbieten es, daß die Anlagen ohne vorheriges erneutes Genehmigungsverfahren den Betrieb wiederaufnehmen.

Aufgrund der Ereignisse und Störfallmeldungen und der Einstufung des Störfalles vom 17. Dezember 1987 durch die RWE in die Kategorie „N" muß davon ausgegangen werden, daß die Betreiber entweder eine bewußte Falschmeldung vornahmen oder fachlich nicht in der Lage sind, einen schwerwiegenden Störfall richtig einzuschätzen. Dieses führt zu der Annahme, daß die laut § 7 Abs. 2 Nr. 1 geforderte Zuverlässigkeit der Betreiber nicht gewährleistet ist bzw. stark in Zweifel gezogen werden muß. Solange diesbezügliche Zweifel nicht ausgeräumt sind, muß den Betreibern zwangsläufig die Genehmigung zum Betrieb der Anlagen entzogen werden.

Die gravierenden Sicherheitsmängel in Biblis A und B lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß in anderen Atomkraftwerken adäquate Sicherheitsmängel existieren, die bei der Genehmigung keine Berücksichtigung fanden. Dieser Sachverhalt ist umgehend genau zu prüfen, und im Falle der Bestätigung ist diesen Anlagen die Betriebsgenehmigung zu entziehen und wie im Fall Biblis zu verfahren. Solange grundsätzliche Sicherheitsmängel existieren, kann und darf keine Anlage betrieben werden.

Die Überprüfung deutscher Atomkraftwerke durch die Reaktorsicherheitskommission hat gezeigt, daß die RSK nicht in der Lage ist, alle sicherheitsrelevanten Aspekte umfassend und im notwendigen Ausmaß zu erfassen und zu bewerten. Diese fachliche Inkompetenz trat besonders bei der Bewertung des Störfalls vom 17. Dezember 1987 im Atomkraftwerk Biblis A zutage. Noch im Dezember 1988 gab der Vorsitzende der RSK eine offensichtlich falsche Interpretation dieses Störfalles ab, indem die möglichen gravierenden Konsequenzen bis hin zum Kernschmelzunfall abgestritten wurden.

Aufgrund dieser Erfahrungen kann es nicht länger hingenommen werden, daß die Sicherheitsüberprüfung deutscher Reaktoren allein von der RSK vorgenommen wird. Vielmehr ist es dringend notwendig, daß bei der Bewertung der Reaktorsicherheit auch von der Atomindustrie unabhängige und atomenergiekritische Gutachter berufen und herangezogen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333